

ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 B 352/05 DE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtesache

des Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

Antragstellers,

Proz.-Bov.: Rechtsanwälte M.

gegen

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle ,

Antragsgegner,

wegen

Kommunalaufsichtsrechts

- hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - am 12. August 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 04. August 2005 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist unbegründet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Von dieser Möglichkeit macht das Gericht nach dem ihm mit der Regelung eingeräumten Ermessen Gebrauch, wenn nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sachlage greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der angegriffene Verwaltungsakt in der Hauptsache voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird oder dass eine sofortige Vollziehung der Verfügung nicht geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

1) Die angegriffene kommunalaufsichtliche Verfügung wird sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen.

a) Rechtsgrundlage für die Bestellung des Bevollmächtigten ist § 68 Abs. 6 Satz 1 LKO LSA i.V.m. § 139 GO LSA. Danach kann die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Landkreises auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung des Landkreises in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 bis 138 GO LSA nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern.

Die Voraussetzungen für die Bestellung des Beauftragten sind im vorliegenden Fall erfüllt, weil der Antragsgegner mit Recht davon ausgehen durfte, dass der Antragsteller und seine Bediensteten weiterhin nicht bereit sind, in angemessener Weise dafür zu sorgen, dass den Anordnungen in dem Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 02. Dezember 2004 – 5 F 463/02 UG – und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Dezember 2004 – 1 BvR 2790/04 – Rechnung getragen und das Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind gewährleistet wird.

Zwar erscheint zweifelhaft, ob der Antragsgegner dem Antragsteller vorhalten kann, der Landrat habe sich in seinem Bericht vom 07. Juni 2005 geweigert, das Verhalten der Bediensteten W., die entgegen der Anordnung des Beauftragten zu einem festgesetzten Umgangstermin nicht erschienen, arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Denn nach der vollziehbaren Anordnung des Antragsgegners vom 10. Februar 2005 wurde Herr Dr. T. als Beauftragter an Stelle des Landrates zur Wahrnehmung der Aufgaben als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter über die Bediensteten des Landkreises in der Vormundschaftsangelegenheit und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zur Gewährung des Umgangsrechts eingesetzt, so dass dem Landrat die Befugnis für

- 3 -

- 3 -

eine arbeits- oder disziplinarrechtliche Ahndung fehlte, weil diese Befugnisse im Zeitpunkt der Verfehlung der Bediensteten bereits übergegangen waren.

Im Ergebnis zu Recht jedoch ist der Antragsgegner in der tragenden Begründung seiner Verfügung davon ausgegangen, dass der Antragsteller nach wie vor nicht bereit ist, dafür Sorge zu tragen, dass dem Umgangsrecht des leiblichen Vaters entsprechend den bindenden Beschlüssen des Amtsgerichts Wittenberg und des Bundesverfassungsgerichts angemessen Rechnung getragen wird. Denn obwohl der Landrat mit der sofort vollziehbaren Verfügung des Antragsgegners vom 10. Februar 2005 als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter über die Bediensteten des Antragsgegners in der Vormundschaftsangelegenheit durch den Beauftragten des Antragsgegners abgelöst worden ist und damit für sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII an die Stelle des Leiters der Gebietskörperschaft getreten ist, hat der Beigeordnete des Antragsgegners dienstliche Weisungen des Beauftragten an die mit der Wahrnehmung der Amtsvormundschaft beauftragten Beamten und Angestellten konterkariert, indem er ihnen ausweislich seines Schreibens vom 29. März 2005 an den Beauftragten mitteilte, sie müssten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen des Beauftragten nicht befolgen, weil sie insoweit unabhängig seien. Dabei ist ohne Belang, ob diese Auffassung in der Sache überhaupt haltbar ist. Entscheidend ist, dass der Beigeordnete den reibungslosen Dienstbetrieb, dessen Leitung aufgrund der sofort vollziehbaren Verfügung des Antragsgegners vom 10. Februar 2005 nicht mehr dem Landrat, sondern dem Beauftragten oblag, unterbunden hat, indem er die Mitarbeiterin W. in ihrer Absicht bestärkte, an dem Termin vom 19. Februar 2005 entgegen der ausdrücklichen Weisung des Beauftragten nicht teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Reaktion des Landrates auf die Kündigung des Mandatsverhältnisses mit der Rechtsanwaltskanzlei G. u.a.. Denn er hat sein an den Antragsgegner gerichtetes Schreiben vom 27. Juli 2005 nachrichtlich der mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Amtsvormund betrauten Frau L. zur Kenntnis gebracht und sie damit in ihrer gegenüber dem Beauftragten beharrlichen Verweigerungshaltung bestärkt. Auch hier ist nicht von Belang, ob die vom Beauftragten selbst ausgesprochene Kündigung des Mandatsverhältnisses wirksam gewesen ist. Entscheidend ist, dass der Mitarbeiterin mit dieser Stellungnahme des Landrates der Eindruck vermittelt wird, sie habe sich richtig verhalten, obwohl dies nach jeder Betrachtungsweise falsch ist. Denn Beamte und Angestellte einer Behörde haben den ihnen dienstlich erteilten Weisungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Dabei steht es ihnen zwar frei, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten – hier dem Beauftragten – geltend zu machen (vgl. § 56 Satz 2 Satz 1 BG LSA). Wird die Anordnung indes auch auf die Remonstration des Bediensteten aufrecht erhalten, so muss der Bedienstete diese Anweisung ausführen, es sei denn, das ihm aufgetragene Verhalten ist strafbar oder verletzt die Würde des Menschen (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 3 BG LSA). Davon kann indes bei der bindenden Anordnung, das Mandatsverhältnis zu einer Rechtsanwaltskanzlei zu kündigen, nicht ansatzweise die Rede sein.

Der Antragsgegner hatte auch Anlass zu einer klarstellenden Regelung durch den hier streitgegenständlichen Zweitbescheid vom 04. August 2005, weil sich der Antragsteller,

- 4 -

- 4 -

wie etwa sein Schreiben vom 03. Mai 2005 belegt, beharrlich weigerte, anzuerkennen, dass dem Beauftragten sämtliche Aufgaben des Landrates als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter in der Vormundschaftsangelegenheit übertragen worden waren. Diese Aufgabenübertragung schließt die Befugnis, selbst anstelle der Bediensteten im Rechtsverkehr aufzutreten, ein. Dass der Landrat und der Beigeordnete des Antragstellers, auch nachdem dem Landrat mit der Verfügung vom 10. Februar 2005 die Befugnisse entzogen und dem Beauftragten übertragen worden waren, nachdrücklich und beharrlich jede Möglichkeit nutzten, Anordnungen und Weisungen des Beauftragten in Frage zu stellen und dadurch zu torpedieren, dass sie die dem Landrat für die Vormundschaftsangelegenheit nicht mehr unterstellten Bediensteten in ihrer obstruktiven und damit pflichtwidrigen Haltung gegenüber dem Beauftragten fortwährend bestärkt haben, offenbart eine grundlegende Verkennung dessen, was im demokratischen Rechtsstaat von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung erwartet werden muss. Die in diesem Verhalten zum Ausdruck gebrachte beharrliche Obstruktion gegenüber dem Wirken des Beauftragten verdeutlicht zudem, dass die Behörde insgesamt und er als dessen Leiter nicht gewillt ist, für die angemessene Ausübung des durch den Beschluss des Amtsgerichts festgelegten Umgangsrechts des leiblichen Vaters Sorge zu tragen. Eine derartige beharrliche Missachtung der rechtsprechenden Gewalt entspricht nicht im Mindesten den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung im Sinne des § 139 GO LSA. Andere gleichermaßen geeignete Mittel (vgl. §§ 135 ff. GO LSA) als die Bestellung des Beauftragten stehen dem Antragsgegner nach Lage der Dinge nicht zu Gebote.

b) Auch die Anordnung, in der Vormundschaftsangelegenheit des C. F. sämtliche beabsichtigten Erklärungen, die das Sorgerecht oder die Adoption betreffen, vor Abgabe dem Antragsgegner schriftlich vorzulegen, ist nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 135 Satz 1 GO LSA, wonach sich die Kommunalaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten des Landkreises in geeigneter Weise unterrichten kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Angesichts der beharrlichen Weigerung des Antragstellers, dem Umgangsrecht des leiblichen Vaters entsprechend den Regelungen im Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg durch angemessene Maßnahmen wirksam Rechnung zu tragen (s. o.), ist die Befürchtung des Antragsgegners, der Landkreis werde auch in den Bereichen Sorgerecht und Adoption sein eigenes Verständnis vom Inhalt und Gewicht des Kindeswohls über die Belange des demokratischen Rechtsstaates stellen, naheliegend und begründet.

2) Die sofortige Vollziehung der Verfügung ist auch im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Denn aufgrund des bereits entstandenen außenpolitischen Schadens, der durch die notwendig gewordene Befassung des Ministerkomitees des Europarates entstanden ist, und wegen der beharrlichen Missachtung der Beschlüsse des Amtsgerichts Wittenberg und des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht hinnehmbar, die Wirksamkeit der Bestellung des Beauftragten bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens hinauszuschleppen.

- 5 -

- 5 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Bemessung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Dabei geht die Kammer für das Verfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom hälftigen Wert des für das Hauptsacheverfahren nach den Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzunehmenden Streitwerts von 15.000,00 Euro aus.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Marlannenstraße 35, 06844 Dessau einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist es nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau eingelegt wird.

Engels

Ludwig

Baur